

SATZUNG DES KINDERHAUS WORPSWEDE E.V.

Angenommen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 06.09.2023 im Kinderhaus Worpsswede.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Kinderhaus Worpsswede e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR160010 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Worpsswede.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines integrativen Kindergartens, der allen Worpssweder Kindern ungeachtet ihrer Herkunft, Religion, Familienverhältnisse und Behinderungen offen steht..

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Eltern, deren Kinder im Kinderhaus betreut werden, werden automatisch aktive Mitglieder des Vereins.

(2) Mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes im Kinderhaus Worpsswede beantragen die Eltern automatisch auch die Aufnahme in den Verein und erkennen für den Fall der Aufnahme die Satzung und die Bedingungen des Betreuungsvertrags an.

(3) Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium, bestehend aus mindestens einem Erzieher des Kinderhauses, einem Vorstandsmitglied und drei weiteren Vereinsmitgliedern. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie eigene Kinder gegenwärtig das Kinderhaus besuchen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ende der Betreuung des Kindes im Kinderhaus.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Er kann mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt im Übrigen die ihm durch diese Satzung oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen oder durch mündlichen oder schriftlichen Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich mit einwöchiger Ladungsfrist (auch mündlich) durch den 1. Vorsitzenden statt. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung über die anstehenden Themen einzuberufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b. mindestens einmal jährlich,
- c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit formlos gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Familien vertreten sind, deren Kinder im Kinderhaus betreut werden.

(3) Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- b. die Entlastung des Vorstands,
- c. die Wahl des Vorstands,
- d. Satzungsänderungen,
- e. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- f. die Auflösung des Vereins.

(4) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über die in der ordentlichen Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Kassenprüfer/in statt, der/die dem Vorstand nicht angehört.

(2) Der/die Kassenprüfer/in bleibt nicht länger als ein Jahr im Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an (i) den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder (ii) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung.